



Kurzarbeit für Erzieher/Innen?

Frankfurt: Die Tarifvertragsparteien haben auf die Schnelle einen Tarifvertrag abgeschlossen, um Kurzarbeit in den Kommunen zu ermöglichen. Allerdings bezieht sich dieser Tarifvertrag nur auf die Randbereiche wie z.B. Theater, Museen, Volkshochschulen, Bibliotheken oder Bäderbetriebe. Die Kernbereiche der Verwaltung einschließlich Sozial- und Erziehungsdienst sind nach unseren Informationen ausgenommen.

Gerade hier stellt sich die Frage, warum können Erzieher/Innen in der momentanen Corona-Lage nicht in Kurzarbeit gehen. Viele von ihnen sind zuhause oder werden von den Arbeitgebern mit anderen Aufgaben betraut, wenn sie nicht für Notgruppen tatsächlich in ihrem Beruf eingesetzt sind.

Arbeitgeber sind hier sehr einfallsreich. So reichen die Einsatzgebiete von Kopien machen in der Verwaltung über den Vorschlag, Masken zu nähen, bis hin zu der Aufforderung, Verkehrsschilder abzuwaschen oder den städtischen Rasen zu mähen. Hier hört das Direktionsrecht eindeutig auf!

Heute hat der Kommunale Arbeitgeberverband Hessen Handlungshilfe an die Kommunen gegeben für die Anwendung des Tarifvertrages Kurzarbeit. Der KAV kommt dabei zu folgender Einschätzung: „Der TV COVID enthält in Bezug auf die betrieblichen Voraussetzungen für die Einführung von Kurzarbeit keine Einschränkungen. Die Tarifvertragsparteien haben die Anwendungsmöglichkeit der Kurzarbeit auch bei Kommunen, kommunalen Einrichtungen und deren Betrieben, die in besonderer Weise von der Corona-Pandemie betroffen sind, bewusst nicht eingegrenzt. Damit kann beispielsweise bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für Sozial- und Erziehungseinrichtungen Kurzarbeit angeordnet werden, auch wenn dies nicht die Zielrichtung des Tarifvertrags war (Niederschriftserklärung zu § 1 des TV COVID).“

Das bedeutet, dass nach Auffassung des KAV auch für Erzieher/innen Kurzarbeit beantragt werden kann.

Lage der Kommunen:

Die Kommunen tragen aktuell schwer daran, Mitarbeiter zu bezahlen und ggf. zu beschäftigen, obwohl die eigentliche Tätigkeit gar nicht ausgeübt werden kann. Daneben ist klar, dass die Steuereinnahmen der Kommunen in diesem Jahr wegbrechen werden. Eine Reduzierung der Lasten durch Kurzarbeitergeld für einen Teil der Mitarbeiter/Innen wäre hier durchaus hilfreich, insbesondere wenn man sich die Situation in den kleinen Kommunen vor Augen führt. Hier gibt es keine Museen, Theater oder ähnliches; vielleicht unterhält die eine oder andere kleinere Kommune ein Schwimmbad, für das der TV COVID angewandt werden kann. In vielen kleinen Kommunen ist die Situation aber so, dass 70 – 80 % der gesamten Belegschaft Erzieher/Innen sind.

Lage der Beschäftigten:

In den letzten Wochen bin ich häufig gefragt worden von Erziehern/Innen, die zu den

Risikogruppen zählen, was sie tun können. Der Arbeitgeber hat nichts anderes anzubieten, als Überstundenabbau, Urlaub nehmen oder unbezahlten Urlaub zu machen. Gleiches gilt für Erzieher/Innen, die selbst Kinder zuhause betreuen müssen. Obwohl der KAV hier Möglichkeiten eingeräumt hat, diese auch länger bei voller Bezahlung von der Arbeit freizustellen, wird dies nur in Ausnahmefällen praktiziert.

Warum also nicht Kurzarbeit?

Wenn mindestens 10 % der Erzieher/Innen Kurzarbeit machen müssten, kann der Arbeitgeber diese bei der Bundesagentur für Arbeit beantragen. Nach dem Tarifvertrag muss der Arbeitgeber das Netto auf 95 % aufstocken bzw. ab EG 11 auf 90 %. Eine erhebliche finanzielle Erleichterung für die kommunalen Arbeitgeber **und** viele Sorgen weniger für Beschäftigte, die nicht mehr wissen, wie sie ihre Fragen bzgl. ihrer Gesundheit oder ihre familiären Probleme bewältigen sollen. Und, der gelbe Zettel ist auch keine Lösung, vor allen Dingen nicht auf Dauer. Über eines müssen wir uns alle klar sein: **Diese Krise dauert und wird nicht so schnell beendet sein!**

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen alles Gute und bleiben Sie gesund

Richard Thonius

Landesvorsitzender
komba gewerkschaft Hessen

Frankfurt, den 22.04.2020

V.i.S.d.P:

komba gewerkschaft
Landesgeschäftsstelle
Braubachstr. 10
D-60311 Frankfurt/M.

Telefon 0171 34 93 454
www.komba.de
www.komba-hessen.de